Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter
Herausgeber: Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland
Band: 21 (1956)
Heft: 3

Artikel: Aus alten Gerichtsbüchern
Autor: Suter, Paul
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-859345

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

geschichtlicher Ueberlegungen vermuten. Frenkendorf wurde, wie Pratteln im Jahre 1525 und Augst 1534, von Basel in Besitz genommen. Anderseits lesen wir, dass die erwähnten Bannsteine schon in der Grenzlinie standen, als G. F. Meyer seine Entwürfe und die Aemterkarten im Jahre 1678 zeichnete. Von der Lage der drei oberen Steine schreibt Meyer: «Die Banlinie geht vom Hülfften- oder Keybgraben hinauf bis zum zweiten grossen ungehauenen roten Stein in Frenkendörfer Matten, hat Basel Wappen und stehet am Bächlein (Hülftenbächlein), von diesem Stein geht die Banlinie zu einem kleinen ungehauenen Waldstein neben einem Weidstock (steht heute nicht mehr), vom dritten Stein zu dem vierten Stein in Aegerter Rüti, hat zwei Basel Wappen, vom vierten Stein zum fünften Stein beim Windenbrunnen («oberes Erli») in den Acker, hat Basel Wappen und einen halben Adler.» Die Zeichen müssen schon damals recht verwittert gewesen sein, sonst hätte G. F. Meyer nicht die oben angegebenen Beschreibungen der Steine gemacht. Von der Urkunde von 1463 hat er natürlich keine Kenntnis gehabt. Nur auf dem auch heute noch am besten erhaltenen fünften Stein konnte er den «halben Adler» erkennen. Warum der erste Stein bei Augst unten und der letzte Stein im «Erli» um 180 Grad gedreht im Boden stehen, die «Adler» nach Augst und nach Frenkendorf schauen, ist nur so zu erklären, dass die Gescheidsleute damals die Zeichen auch nicht gesehen oder ihre Bedeutung sich nicht erklären konnten. Zwischen 1534 und 1678 müssen diese alten Steine versetzt worden sein. Leider fehlen die einzigen Quellen dazu, die alten Obervogtrechnungen von Münchenstein, bis auf wenige frühe Jahre vollständig, in denen üblicherweise die Ausgaben und die Orte für alle Neusetzungen und Versetzungen von Grenzsteinen in den Gemeinden angegeben wurden. Dass diese Steine aus dem 15. Jahrhundert stammen und mit den Ettersteinen identisch sein müssen, lässt sich auch daraus feststellen, dass die Baselstäbe keine Krabben aufweisen, also als Hoheitszeichen der Stadt Basel gelten. (Schluss folgt.)

Aus alten Gerichtsbüchern

Von *Paul Suter*

Im Herbst 1956 ist die dreijährige Amtsdauer der Bezirksgerichte abgelaufen und es finden die üblichen Neuwahlen statt. Bisherige Inhaber der Aemter werden bestätigt, einige Vakanzen ersetzt. Dabei pflegt der Stimmbürger die Eignungen der verschiedenen Kandidaten *zum Richteramt* zu erwägen, bevor er seinen Stimmzettel ausfüllt.

Die Vorläufer der heutigen Bezirksgerichte waren in der alten Landschaft Basel die sogenannten *Land-* oder *Dorfgerichte*. Sie hatten ähnliche Funktionen wie die Bezirksgerichte, waren aber zahlreicher (5 Bezirksgerichte im Kanton Baselland, 15 Dorfgerichte in der alten Landschaft Basel ohne die bischöflichen Vogteien). Die Dorfgerichte wurden zwar auch durch die Basler Obrigkeit gewählt, bestanden aber ausschliesslich aus Angehörigen der Landschaft. Die Vorsitzenden dieser Gerichte, die den Titel Untervogt, Meier oder Weibel führten, trugen als Zeichen ihrer Würde einen mit dem Standesemblem geschmückten Stab; sie hiessen daher auch Stabhalter oder -führer. Sämtliche Urteile, auch Fertigungen von Häusern und Liegenschaften, wurden durch kundige Gerichtsschreiber in *Gerichtsbücher* eingetragen. Diese werden in den Archiven der Bezirksverwaltungen sorgfältig aufbewahrt und bilden eine Fundgrube für die Flurnamenforschung und die historische Topographie.

Nachfolgend drucken wir einige Eintragungen über die *Pflichten der Richter* ab, wie sie in gereimter Form auf den Vorsatzblättern der Gerichtsbücher

gelegentlich vorkommen. Der Leser sieht daraus, wie schon vor nahezu 300 Jahren von den Richtern eine *anständige* und *saubere Gesinnung* vorausgesetzt wurde.

1661

Ein Richter nicht soll schliessen balt,
obschon ein Kleger fest anhaldt.
Die Sach sey dan bewogen woll,
Usüben dan man sprächen soll.

*

Wer zu schnäll urdeilt
unbedacht im balt zu
nüwen Ursach macht.

*

Ach gott, wie godt es imer zuo,
das die mich hasen, denen ich nüdt duo.
Die mir nüdt gönnen und mir nüdt gäben,
die müsen liden das ich läbe.
Ob sie schon meinen, ich sige verdorben,
so müsen für sich für sich sälbsten sorgen.
Darumb o so las nur verfolger und verlünder stöichen,
die lugner müsen zuledtsch auch dichen.
Wer böses redt undt nicht bestet,
am jüngsten tag im übel gedt.
Thrauw aber got und nit verzag,
got gipt sin segen ale tag.
Er gipt mir mehr glückh in einer stundt,
als mehr sin läben thag der mirs vergöndt.
Oft ein schmeichler get foran,
ein ehrlich härtz mues hinden stan.
Ein glisner gewindt oft als vor gricht,
undt uf den armen niemandt sicht.
Man schaute oft nur uf ansächen der pärson,
und uf den richen der gipt den lon.
Aber dem sälben richter beser wer,
er leg im alerdiefsten mehr.
Dan wan du muss sitzen im gericht,
so schauw zue das du kein faltsches urteil sprichst.
Uf das du nicht zuo lest emfachist den lon
als dem Judas Ischgariot ist geschächen.
Dan wär die rächt weis und die nicht seidt,
der ist verflucht in ewigkeidt.
Handthaben die warheit, hüt dich vor liegen,
die armen witwen und weisen nicht betrüeben.
Uf das du mit der mas nicht wärdt gemäsen,
als denen die den armen witwen und weisen hüser versetzen
Achten nicht uf gaben und geschänkh, [und verfräsen.
las dich nicht an des richen Sekhel hänken.
Acht nicht uf gäben und spändieren,
es wird dich sonst von rächten füeren.
Dan wär vil sicht uf müdt und gaben
der ist mit doppleter bürden gschlagen.

Gerichtsbuch Waldenburg 1661—1693.
Bezirksschreiberei-Archiv Waldenburg. Nr. 1

Richten und weyse Ratschläg geben,
Erfordert bsint und nüechter Leben.
Rein G'wissen sorgt fürs Vatterland
Und reicht der Unschuld treue Hand.
Recht hören und erwegen woll,
Von mir * man fleissig lehren soll.
Mit Urtheil fellen gar nicht eyl,
Es seyen dan g'hört beyde Theil.
Gleiches Recht theil mit meniglich
Und nicht nach Gunst das Urtheil sprich.
Dan wo du hast unrecht gericht,
Wird dirs gewiss Gott schenckhen nicht.

Gerichtsbuch Waldenburg 1693.
Bezirksschreiberei-Archiv Waldenburg. Nr. 2.

*

Höret zu, was ihr thut;
denn ihr haltet das Gericht nicht den Menschen
sondern dem Herrn!
Er ist mit euch im Gericht.

Gerichtsbuch Bubendorf 1786.
Bez. ger. Archiv Liestal.

Die Sissacher Zehnten

Von *Walter Schaub*

Vorwort. Kann man für ein so kleines Teilgebiet wie die Geschichte eines Zehnten Interesse und Verständnis erwarten? Und heute gar, da wir Zeitgenossen gewaltiger Ereignisse sind, Zeugen des Zerfalls alter Staatsformen und der Werdens neuer Gebilde. Dazu in einem Tempo wie wohl nie zuvor. Muss da nicht der Wert der Geschichte überhaupt gewaltig vermindert erscheinen, und wird der Mensch nicht versucht, die Kenntnis der Gegenwart als allein wichtig einzuschätzen und das Vergangene als nebensächlich? Vielleicht wäre im Gegenteil ein Blick in die Zukunft wichtiger, denn wenn man wüsste, was im Schosse der kommenden Tage verborgen liegt, könnte man sich vorbereiten auf künftige Vorteile, materieller Art, wenn möglich.

Dem gegenüber bedeutet die Kenntnis der Geschichte keinen messbaren Gewinn; sie führt in das Reich des Geistes. In unserer, von der Technik übermässig beherrschten Zeit fliegt täglich, stündlich sovieles an unserm Geiste vorbei in Zeitungen, Zeitschriften, im Radio, Verkehr, und in diesem raschen Wechsel der Eindrücke, dem Durcheinander des Augenblickhaften gibt es kein Rasten und Ruhen; das Neueste drängt das Neue ins Vergessene. Zwischen dem einstürmenden Neuesten und dem Vergangenen fehlt ein starke Bindung, und ohne diese wird der Mensch abgestumpft, oberflächlich, haltlos und unberechenbar. Hier setzt nun die Aufgabe der Geschichte, hauptsächlich auch der Heimatgeschichte ein. Sie hat den Zusammenhang mit der Vergangenheit herzustellen, den Mensch in seinem Heimatboden zu verwurzeln und verankern.

Diesem Ziele möchte auch diese Darstellung zustreben; sie schildert keine grossen Taten und Ereignisse und führt auf ein Gebiet, das sonst in den Geschichtsbüchern kurz abgetan wird; sie soll ein kleiner Beitrag zur Kulturgeschichte unseres Ländchens sein.

Zinsen und Zehnten

Das Land war ursprünglich gemeinsames Eigentum der freien alemannischen Dorfgemeinschaft. Das Ackerland war in Zelgen aufgeteilt, das übrige Gebiet und meistens auch der Wald waren gemeinsames Weideland (Allmend). Mit der Zeit, ungefähr von 800 bis 1300, sanken die freien Bauern zu Pächtern und Untertanen eines Grundherrn hinab. Die Ursache zu dieser sozialen Um-

* dem Gerichtsbuch mit den eingetragenen Urteilen.